Christlich Demokratische Union Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Burgdorf

Mirco Zschoch•Allerstraße 18•31303 Burgdorf

Per E-Mail
Herrn Bürgermeister
Alfred Baxmann

Der Vorsitzende

Mirco Zschoch
Allerstraße 18
31303 Burgdorf
Tel.: (0 51 36) 8 01 39 29
Email: info@mirco-zschoch.de

Burgdorf, 29.09.2015

Sitzung des Rates am 8. Oktober 2015
Resolutionsentwurf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die Sitzung des Rates der Stadt Burgdorf am 8. Oktober 2015 beantrage ich im Namen der CDU-Fraktion, die Tagesordnung um den Punkt:

„Resolution des Rates der Stadt Burgdorf: Rückführungserlass des Niedersächsischen Innenministeriums schnellstmöglich überarbeiten!“

zu ergänzen und folgenden Resolutionsentwurf zur Abstimmung zu stellen:

Der Rat der Stadt Burgdorf stellt fest: Die große Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern stellen das Land Niedersachsen und die Kommunen, insbesondere auch die kommunalen Ausländerbehörden,
vor erhebliche Herausforderungen. Ministerpräsident Stephan Weil hat vor diesem Hintergrund mehrfach
u. a. eine konsequente Ausweisung abgelehnter Asylbewerber angekündigt (vgl. z. B. Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 21. Juli 2015). Die kommunalen Spitzenverbände haben Innenminister Boris Pistorius Gesprächsbereitschaft hinsichtlich einer Veränderung der Erlasslage des Landes signalisiert. Vor diesem Hintergrund haben die kommunalen Spitzenverbände ihre Mitglieder gebeten, unter Berücksichtigung zwischenzeitlich gesammelter Erfahrungen mit dem sogenannten Rückführungserlass
und zur Belehrungspflicht zur Härtefallkommission Stellung zu nehmen.

Nach Rückmeldung der Ausländerbehörden führt die korrekte Anwendung des Erlasses zur Durchsetzung des Härtefallverfahrens und des Rückführungserlasses zu einer erheblichen, mehrere Monate andauernden Verzögerung bis zur Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen. In vielen Fällen scheitert die Rückführung endgültig an den in den beiden Erlassen vorgegebenen Modalitäten. Dies steht einer konsequenten Abschiebung abgelehnter und somit ausreisepflichtiger Asylbewerber entgegen.

Die Regelungen im sog. Rückführungserlass sind zum Teil durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27.07.2015 überholt und bedürfen insoweit der Anpassung. Der Rat der Stadt Burgdorf sieht aber insbesondere erheblichen Änderungsbedarf:

I. Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23 a Aufenthaltsgesetz (RdErl d. MI vom 18.11.2013)

Die Regelung, dass ausreisepflichtige Ausländer auf die Möglichkeit hinzuweisen sind, einen Härtefallantrag stellen zu können, ist nach wie vor grundsätzlich zu begrüßen. Der Rat der Stadt Burgdorf sieht jedoch in zwei Punkten dringenden Korrekturbedarf:

In dem Erlass ist unter Nr. 2 festgelegt, dass die erste Belehrung zur Härtefalleingabe mit einer vierwöchigen Frist zu erfolgen hat. Ein Nichtannahmegrund nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung i.V.m. Nr. 3 des Erlasses liegt jedoch erst nach einer zweiten Belehrung
von ebenfalls einer vierwöchigen Frist vor. Im Ergebnis kommt es insbesondere aufgrund der zweiten Belehrung und der einzuhaltenden Monatsfrist zu erheblichen Verzögerungen bei der geforderten zügigen Rückführung.

Die Notwendigkeit einer zweiten Belehrung wird nicht gesehen. Sie scheint zudem in vielen Fällen im Widerspruch zu den bundesgesetzlichen Regelungen des § 30 Asylverfahrensgesetz zu stehen, wonach bei offensichtlich unbegründeten abgelehnten Asylanträgen die Ausreisefrist eine Woche beträgt. Schließlich zeigt die Erfahrung, dass Eingaben dieses Personenkreises an die niedersächsische Härtefallkommission in aller Regel nicht zur Beratung angenommen werden. Vor allem wird der Aufenthalt von Ausländern, die das Bundesgebiet ohnehin wieder verlassen müssen, durch die Belehrungspflichten ohne sachliche Grundlage unnötig verlängert. Neben dem Verzicht auf eine zweite Belehrung regt der Rat der Stadt Burgdorf an, die Frist für eine Eingabe an die Härtefallkommission auf zwei Wochen zu verkürzen.

Personen, deren Anträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, sollten generell von der Belehrungspflicht ausgenommen werden. Dies würde insbesondere die Rückführung der erfolglosen Asylbewerber aus den Westbalkanstaaten erleichtern. Die bisherige Praxis steht mit der seitens der Niedersächsischen Landesregierung öffentlich erklärten Notwendigkeit, den Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger, insbesondere aus den Westbalkanstaaten stammender Ausländer schnellstmöglich zu beenden, nicht im Einklang.

CDU Fraktion im Rat der
Stadt Burgdorf
Mirco Zschoch; Vorsitzender
Barthold Plaß; Stv. Vorsitzender
Robert Apel, Kassenwart
Kai Peters, Schriftführer

Marktstraße 5
31303 Burgdorf
www.cdu-burgdorf.de

E-Mail: info@cdu-burgdorf.de
Telefon: +49 (0) 5136 / 92 04 261
Fax: +49 (0) 5136 / 92 04 262

II. Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und Beantragung von Abschiebungshaft, rechtliche Hinweise und verfahrensmäßig Vorgaben, sogenannter „Rückführungserlass" des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.9.2014

1. **Anlass für die Regelung und**

2. **Vorrang der freiwilligen Rückkehr**

Der Erlass enthält unter Ziffer 1 (Anlass für die Regelung) und Ziffer 2 (Vorrang der freiwilligen Rückkehr) eine Reihe von Formulierungen, die lediglich das geltende Recht wiederholen. Das Betroffene sich der bestehenden Ausreiseverpflichtung nicht bewusst waren und aus diesem Grund eine Ausreise nicht erfolgt ist, wie in Ziffer 2 des Erlasses formuliert, wird in der Praxis als nicht nachvollziehbar bewertet.

Der Grundsatz der freiwilligen Rückkehr ist zu begrüßen und hat sich in der Praxis weitgehend bewährt. Allerdings werden den Ausländerbehörden diesbezüglich sehr stringente Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten auferlegt. Diese Dokumentationspflichten sollten im Sinne eines effektiven Verwaltungshandelns deutlich reduziert werden. Zudem hat die Erfahrung gezeigt, dass der vorgegebene zeitliche Korridor nicht praktikabel ist. Weder gelingt es den Ausländerbehörden, die Klärung der Ausreisemodalitäten „rechtzeitig, bevor die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht eintritt", zu realisieren,
noch haben die Betroffenen in diesem Verfahrensstadium Interesse an einer Klärung derartiger Fragestellungen. Schließlich hat der Betroffene nach einer in der Regel gewährten Ausreisefrist von 30 Tagen bei Nichteinhalten dieser Frist keine Konsequenzen zu erwarten. Dies untergräbt die Überzeugungskraft der Ausländerbehörden.

In der Praxis ist festzustellen, dass der erste Überstellungsversuch im sog. Dublin-Verfahren in der Regel scheitert, weil die Betroffenen nach Ankündigung der Tat untertauchen und erst wieder in Erscheinung treten, wenn die Überstellungsfrist abgelaufen ist. In den Dublin-Fällen sollte daher ein genereller Verzicht auf die Ankündigung der Überstellung erwogen werden.

Ein äußerst drängendes Problem in der Praxis ist, dass Ausländer unter Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen in ihr Heimatland zurückkehren und nur wenige Monate später erneut in das Bundesgebiet einreisen. Diese Praxis belastet nicht nur die Ausländerbehörden, sondern auch die Städte und Gemeinden, die diese Personen kurzfristig erneut unterbringen müssen. Darüber hinaus gefährdet diese unbefriedigende Situation auch die Akzeptanz des Asylverfahrens in der Bevölkerung. Für den davon betroffenen Personenkreis sollte eine Erlassregelung gefunden werden, die eine deutlich stringentere Abschiebung ermöglicht.

CDU Fraktion im Rat der
Stadt Burgdorf
Mirco Zschoch; Vorsitzender
Barthold Plaß; Stv. Vorsitzender
Robert Apel, Kassenwart
Kai Peters, Schriftführer

Marktstraße 5
31303 Burgdorf
www.cdu-burgdorf.de

E-Mail: info@cdu-burgdorf.de
Telefon: +49 (0) 5136 / 92 04 261
Fax: +49 (0) 5136 / 92 04 262

Darüber hinaus sind die Regelungen in Absatz 6 zur Duldung bei Berufsausbildung anzupassen, um sie in Einklang mit der Neufassung des § 60 a Abs. 2 Sätze 4 bis 6 Aufenthaltsgesetz zu bringen. Der Rat der Stadt Burgdorf fordert eine Prüfung, ob eine Erlassregelung in Bezug auf die Duldung bei Aufnahme einer Berufsausbildung obsolet geworden ist, da der Bundesgesetzgeber hierzu inzwischen abschließende und in Teilen günstigere Regelungen geschaffen hat.

3. Ermöglichung eines Härtefallverfahrens

Die unter Ziffer 3 genannte Prüfung, ob vor Einleitung der Abschiebung ein Härtefallverfahren betrieben werden kann, wird grundsätzlich für sachgerecht gehalten. Wir verweisen aber auf die obigen Anmerkungen zum Erlass nach § 23 a Aufenthaltsgesetz.

4. Regelungen für den Vollzug von Abschiebungen

Ein erhebliches Problem stellen die unter Ziffer 4.3 im Rückführungserlass genannten Uhrzeiten dar. Ausnahmen vom Verbot der sog. Nachtabschiebung müssen umfangreich begründet werden. Oftmals zwingen aber rein organisatorische Gründe die beteiligten Behörden dazu, die Abschiebung entsprechend zu terminieren. In der Regel werden Familien auf Sammeltransporte (Sammelcharter) gebucht und terminiert. Das Land Niedersachsen führt kaum eigene Sammeltransporte durch. Das heißt, die betroffenen Familien werden in der Regel nach Hessen oder Nordrhein-Westfalen gefahren. Die Abholzeiten für den Transport dorthin liegen daher oft vor den vorgegebenen Zeiten 4 Uhr (Sommerzeit) und 6 Uhr (Winterzeit). Dadurch konnten in der Praxis etliche Abschiebungen nicht durchgeführt werden. Wird eine spätere Flugzeit gewählt, kann oftmals die Weiterreise im Heimatland durch die öffentlichen Verkehrsmittel nicht sichergestellt werden.

Die Abhol- und Flugzeiten müssen daher flexibler gestaltet werden. Darüber hinaus sollte das Land Niedersachsen erwägen, eigene Sammelcharter zur Verfügung zu stellen. Dies würde die Transportwege
der Familien verkürzen und die Abholzeiten könnten eingehalten werden.

Als äußerst problematisch erweist sich die in Ziffer 4.3 vorgesehene Regelung, dass „bei Familien oder alleinerziehenden Elternteilen mit schulpflichtigen oder minderjährigen Kindern und bei unbegleiteten Minderjährigen … grundsätzlich auch ein etwaiger zweiter Abschiebungstermin bekannt zu geben“ ist.

Die Ankündigung von Abschiebungsterminen führt in der Praxis dazu, dass in der überwiegenden Zahl
der Fälle die Betroffenen sich der Rückführung durch Untertauchen entziehen. Dadurch entstehen der öffentlichen Hand erhebliche Kosten. Zudem wird das Vertrauen in die Rechtsordnung in erheblichem
Maße untergraben, wenn das geltende Recht nicht durchgesetzt wird. Etliche Ausländerbehörden plädieren aufgrund ihrer Erfahrungen daher dafür, generell auf die Ankündigung von Abschiebungen zu verzichten oder auf Ausnahmefälle zu beschränken. Ein Verzicht auf eine vorherige Ankündigung käme insbesondere für die Fälle in Betracht, in denen eine wiederholte unerlaubte Einreise erfolgt und ein erfolgloser Asylantrag gestellt worden ist. Jedenfalls aber sollten beabsichtigte Rückführungen nur einmal angekündigt werden. In der Praxis führt diese Regelung dazu, dass eine Vielzahl beabsichtigter

CDU Fraktion im Rat der Stadt Burgdorf
Mirco Zschoch; Vorsitzender
Barthold Plaß; Stv. Vorsitzender
Robert Apel, Kassenwart
Kai Peters, Schriftführer

Marktstraße 5
31303 Burgdorf
www.cdu-burgdorf.de

E-Mail: info@cdu-burgdorf.de
Telefon: +49 (0) 5136 / 92 04 261
Fax: +49 (0) 5136 / 92 04 262

Abschiebungen nicht realisiert werden kann. Die genannte Regelung in Ziffer 4.3 sollte daher ersatzlos entfallen.

Als problematisch erweisen sich die Ausführungen des Erlasses für den Fall, dass nicht alle Mitglieder einer Familie angetroffen werden. Generell sollten volljährige Kinder als Einzelfall betrachtet werden. Ferner erscheint es überprüfungsbedürftig, ob bei minderjährigen Kindern jede eingeleitete Maßnahme grundsätzlich abzubrechen ist, auch wenn sie nur von einem Elternteil getrennt werden. Aus der Praxis wird berichtet, dass oftmals ein untergetauchter Elternteil die Rückführung des gesamten Familienverbandes verhindert.

Die in Ziffer 4.4 enthaltene Formulierung, wonach die Ausnahmevoraussetzungen für das Betreten von Wohnungen zur Nachtzeit bei Abschiebungen „in der Regel“ nicht vorliegen, führt in der Praxis zu unterschiedlichen Sichtweisen und Diskussionen. Insoweit regt der Rat der Stadt Burgdorf dringend eine Klarstellung an. Es ist nicht akzeptabel, dass die Maßnahmen abgebrochen werden müssen, wenn die abzuschiebenden Personen sich zwar in der Wohnung aufhalten, aber nicht die Tür öffnen. Da eine entsprechende Maßnahme mit einem großen organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist, muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass das Betreten der Wohnung zum Zweck der Abschiebung unter Wahrung von rechtstaatlichen Grundsätzen auch beim ersten Versuch erfolgen darf.

Immer häufiger werden medizinische Gründe als Ausreisehindernis angegeben. Der der Rat der Stadt Burgdorf regt an, hierzu klare Regelungen in den Erlass aufzunehmen, wer für die fachliche Beurteilung medizinischer Gesichtspunkte zuständig sein soll. Für Zweifelsfälle ist die Einrichtung eines „medizinischen Kompetenzzentrums“ auf Landesebene, z. B. beim Landesgesundheitsamt, für die Begutachtung und Auswertung vorgelegter ärztlicher Bescheinigungen zur Feststellung behaupteter Reiseunfähigkeit zu prüfen.

Die Regelung in Ziffer 4.5 zum Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot ist an die neue Fassung des § 11 Aufenthaltsgesetz mit Wirkung zum 1. August 2015 anzupassen. der Rat der Stadt Burgdorf weist darauf hin, dass die im Einzelfall zu treffenden Befristungsentscheidungen bei den Ausländerbehörden zu einem weiteren Mehraufwand im Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung geführt haben. Durch die Neuregelung des § 75 Nr. 12 Aufenthaltsgesetz kann das BAMF nunmehr auch die Befristungsentscheidung im Zusammenhang mit der Abschiebungsandrohung treffen. Es wäre sachgerecht, eine klarstellende Regelung dahingehend aufzunehmen, dass das BAMF hierfür primär zuständig ist und die Ausländerbehörden nur noch in besonders gelagerten Einzelfällen Befristungsentscheidungen treffen müssen.

Es sollte klargestellt werden, dass die Ausländerbehörden nicht verpflichtet sind, eine Abschiebung (Überstellung) aufgrund der Dublin III-Verordnung zu befristen, da es sich nicht um eine Abschiebung in einen Drittstaat handelt.

CDU Fraktion im Rat der
Stadt Burgdorf
Mirco Zschoch; Vorsitzender
Barthold Plaß; Stv. Vorsitzender
Robert Apel, Kassenwart
Kai Peters, Schriftführer

Marktstraße 5
31303 Burgdorf
www.cdu-burgdorf.de

E-Mail: info@cdu-burgdorf.de
Telefon: +49 (0) 5136 / 92 04 261
Fax: +49 (0) 5136 / 92 04 262

5. Zuständigkeiten der Behörden beim Vollzug von Abschiebungen

Trotz der umfangreichen Regelungen in Ziffer 5 zu Zuständigkeiten der Behörden beim Vollzug der Abschiebungen sind diese nicht klar abgegrenzt. der Rat der Stadt Burgdorf hält es für notwendig, klare Regelungen zu treffen, welche Behörde zu welchem Zeitpunkt der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen welche Aufgabe hat.

Die Ausländerbehörden sind danach u. a. zuständig für die Veranlassung der erforderlichen ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit und die Prüfung, ob ein besonderer Betreuungsaufwand für die zuzuführenden Personen vor und während der Abschiebung einschließlich einer weiteren Betreuung und Versorgung im Heimatland notwendig ist. Dies erfolgt in der Regel durch den Amtsarzt. Ob im Heimatland die Behandlung etc. möglich ist, wird bei den deutschen Auslandsvertretungen angefragt. Diese Mitteilungen sind für die Verwaltung maßgeblich. der Rat der Stadt Burgdorf wäre dem Innenministerium dankbar, wenn im Erlass diese Verfahrensweise klargestellt würde, weil in der Praxis oftmals kurzfristig Unterlagen durch Rechtsanwälte oder Ärzte nachgereicht werden.

Probleme bereitet aber insbesondere die nicht klar geregelte Zuständigkeit vor Ort am Tag der Abschiebung. Zu klären ist hier, welche Zuständigkeiten bei der Polizei und welche Zuständigkeiten bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen liegen. Wiederholt haben Diskussionen bei diesem Punkte dazu geführt, dass Maßnahmen aufgrund der unklaren Rechtslage abgebrochen werden mussten. Zu klären ist insbesondere, ob die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen auch ohne Polizei vor Ort handeln und die Personen ggf. durch mehrere Bundesländer zum Flughafen bzw. Überstellungsort bringen darf.

Klar vorgegeben werden sollte auch, welche Unterlagen von der Ausländerbehörde an das Landeskriminalamt und vom Landeskriminalamt an die Landesaufnahmebehörden und die Polizei weiterzuleiten sind. Klargestellt werden sollte insbesondere auch, welche Behörde die Maßnahme abbrechen darf und damit auch die Verantwortung für den Abbruch trägt.

6. Beantragung der Abschiebungshaft

Nach Ziffer 7.6 wird die Abschiebungshaft in Niedersachsen in der Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover vollzogen. Diese Regelung führt zusammen mit dem Vollzugsplan des Justizministeriums dazu, das aufgegriffene Personen, gegen die Sicherungshaft angeordnet wurde, durch die Polizei in die JVA Hannover verbracht werden. Andere, ortsnahe Justizvollzugsanstalten verweigern unter Hinweis auf diese Erlasslage eine auch nur kurzfristige Aufnahme und dann Verschiebung nach Langenhagen. Angesichts der Personalsituation der Polizei sollte dies aber ermöglicht werden, um in der Praxis häufig wiederkehrende Diskussionen zu vermeiden.

Klärungsbedürftig ist zudem, wer dafür zuständig ist, dem ausreisepflichtigen Ausländer eine Rückkehrentscheidung in einer ihm verständlichen Sprache zuzustellen oder bekanntzugeben, wenn er nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten wird.

CDU Fraktion im Rat der
Stadt Burgdorf
Mirco Zschoch; Vorsitzender
Barthold Plaß; Stv. Vorsitzender
Robert Apel, Kassenwart
Kai Peters, Schriftführer

Marktstraße 5
31303 Burgdorf
www.cdu-burgdorf.de

E-Mail: info@cdu-burgdorf.de
Telefon: +49 (0) 5136 / 92 04 261
Fax: +49 (0) 5136 / 92 04 262

III. Fazit

In der derzeitigen dramatischen Situation sind die oben dargestellten Änderungen insbesondere auch im Lichte der mehrfach öffentlich vorgetragenen politischen Aussagen von Seiten des Niedersächsischen Innenministers und des Niedersächsischen Ministerpräsidenten aus Sicht des Rates der Stadt Burgdorf zwingend und müssen kurzfristigst umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

CDU Fraktion im Rat der
Stadt Burgdorf
Mirco Zschoch; Vorsitzender
Barthold Plaß; Stv. Vorsitzender
Robert Apel, Kassenwart
Kai Peters, Schriftführer

Marktstraße 5
31303 Burgdorf
www.cdu-burgdorf.de

E-Mail: info@cdu-burgdorf.de
Telefon: +49 (0) 5136 / 92 04 261
Fax: +49 (0) 5136 / 92 04 262